

Die Reform des Rechts der Archäologie in Frankreich

Von Noé Wagener

Einleitung

Das Recht der Archäologie in Frankreich wurde 2016 und 2017 umfassend reformiert¹. Diese Reform setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: dem Gesetz vom 7. Juli 2016², dem Dekret vom 9. Mai 2017³ und der Anweisung vom 29. Juni 2017⁴. Der Kern der Reform liegt im ersten dieser drei Rechtsakte, auf den der vorliegende Beitrag näher eingehen wird. Das Gesetz von 2016 ändert in zwei Punkten das Buch V des Kulturerbegesetzbuches⁵: Dies betrifft einerseits das rechtliche System präventiver Archäologie – also die Rechtsnormen für die Ausführung archäologischer Untersuchungen, die stattfinden, wenn ein Vorhaben Elemente des archäologischen Erbes beeinträchtigen kann – und andererseits die Regeln über das Eigentum an freigelegten Elementen des archäologischen Erbes.

Im französischen Parlament standen diese beiden Teilbereiche der Reform des Archäologierechts, die 2016 angenommen werden sollte, nicht vor den gleichen Hürden. Während die Bestimmungen über das Eigentum am archäologischen Erbe kaum diskutiert wurden, bestanden beim Thema „präventive Archäologie“ anhaltende Spannungspunkte zwischen der Nationalversammlung und dem Senat. Dieser Unterschied überrascht. Zwar ist seit Langem bekannt, dass die präventive Archäologie in Frankreich ein Arbeitsfeld darstellt, das diverse politische Spaltungen begünstigt, was im Parlament zu einer Reihe von polemischen Diskussionen zu jeder seiner Passagen geführt hat: Staat gegen lokale Behörden, Archäologen gegen Investoren, Wissenschaft versus Wirtschaft, Monopol gegen Wettbewerb, öffentlicher Dienst gegen freie Entfaltung des Marktes. Doch aus rechtlicher Sicht besteht die Kühnheit des Gesetzes

von 2016 eher darin, die Regeln des Eigentums am archäologischen Erbe zu ändern, als die Präventivarchäologie umzustrukturieren. Während das Parlament im ersten Fall eine sehr starke Entscheidung getroffen hat, um eine vollständige öffentliche Aneignung des archäologischen Erbes zu erreichen und damit einer alten Forderung der Archäologen gerecht zu werden, die lange Zeit als rechtlich nicht erfüllbar galt, hat es im zweiten Fall lediglich eine bereits bestehende Rechtsordnung angepasst, die durch die Gesetze vom 17. Januar 2001 und 1. August 2003 zur präventiven Archäologie⁶ festgelegt wurde.

Die Reform des Rechts der präventiven Archäologie

Seit den Gesetzen vom 17. Januar 2001 und 1. August 2003 existieren in Frankreich spezielle gesetzliche Bestimmungen, welche die Durchführung von archäologischen Untersuchungen regeln, die durch die Realisierung von Entwicklungsprojekten notwendig werden, die wiederum Elemente des archäologischen Erbes betreffen können. Dies bedeutet, dass seit den frühen 2000er Jahren die sog. präventive Archäologie rechtlich gesehen vom Rest der Archäologie (sog. programmierte Ausgrabungen und zufällige Entdeckungen) getrennt ist, die dem großen Archäologiestatut vom 27. September 1941 unterliegt⁷.

Die allgemeine Organisation der präventiven Archäologie, wie sie nach sehr lebhaften politischen und wissenschaftlichen Debatten 2001–2003 ins Leben gerufen wurde, wird jedoch durch die Parlaments-

¹ Es handelt sich um die Übersetzung eines auf Französisch vorgelegten Beitrags.

² Loi n° 2016-925 relative à la liberté de la création, à l'architecture et au patrimoine.

³ Décret n° 2017-925 relatif aux procédures administratives en matière d'archéologie préventive et aux régimes de propriété des biens archéologiques.

⁴ Ordonnance n° 2017-1117 relative aux règles de conservation, de sélection et d'étude du patrimoine archéologique mobilier.

⁵ Code du patrimoine. Buch V des Kulturerbegesetzbuches vereint alle Bestimmungen im Bereich der Archäologie.

⁶ Loi n° 2001-44 du 17 janvier 2001 relative à l'archéologie préventive; loi n° 2003-707 du 1^{er} août 2003 modifiant la loi n° 2001-44 du 17 janvier 2001 relative à l'archéologie préventive. Zu diesen beiden Gesetzen vgl. z. B. das Nachschlagewerk von P.-L. Frier (Hrsg.), *Le nouveau droit de l'archéologie préventive*. Coll. Droit patrimoine culturel et naturel (Paris 2004) sowie die kommentierte Ausgabe des Kulturerbegesetzbuchs: M. Cornu/V. Négri/S. Sprungard, *Code du patrimoine 2017*. Annoté et commenté. Papier et numérique. À jours des derniers décrets d'application de la loi patrimoine (Paris 2017).

⁷ Loi n°41-4011 du 27 septembre 1941 relative à la réglementation des fouilles archéologiques. *Journal officiel République française (JORF)* du 15 octobre 1941, 4438.

debatten von 2016 bestätigt. Vereinfacht ausgedrückt, richtet sich das französische Recht der präventiven Archäologie nach 2016 – wie auch bereits zuvor – einerseits an den Staat, der rechtlich entscheidet, wann und wie archäologische Untersuchungen durchzuführen sind, ohne jedoch dafür materiell etwas zu tun, und andererseits an die archäologischen Akteure, die solche Untersuchungen durchführen, ohne dafür jedoch rechtliche Entscheidungen zu treffen. Mit anderen Worten werden im Bereich der Präventivarchäologie die Entscheidungsbefugnisse und die entsprechenden Maßnahmen seit 2003 strikt voneinander getrennt, entsprechend dem, was in den meisten Wirtschaftssektoren geschehen ist, in denen die öffentliche Hand in der Vergangenheit direkt eingegriffen hatte (Elektrizität, Telekommunikation usw.).

So stellt das Gesetz von 2016 nicht die Tatsache infrage, dass der Staat allein durch die Präfekten der Regionen (welche die Vertreter des Staates auf regionaler Ebene sind) befugt ist, präventive archäologische Untersuchungen anzuordnen. Zwar verfügen die Gemeinden und Gemeindeverbände über einige Instrumente, um das archäologische Erbe zu schützen, z. B. durch Art. R. 151-24 des Städtebaugesetzbuches (Einrichtung von „archäologischen Reservaten“ durch Ausweisung eines Teils des Territoriums als „Natur- oder Waldgebiet“ im lokalen Bebauungsplan). Diese in der Praxis wenig genutzten Instrumente des Städtebaurechts bieten aber nicht die geringste Entscheidungskompetenz für die Archäologie, sprich in diesem Fall zu entscheiden, ob präventive archäologische Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wenn „Entwicklungen, Bauarbeiten oder Maßnahmen aufgrund ihres Standorts, ihrer Art oder ihrer Bedeutung Teile des archäologischen Erbes betreffen oder beeinträchtigen können“ (Art. R. 523-1 des KulturerbeGesetzbuches⁸). Ein derartiger archäologischer Etatismus überascht natürlich nicht. Dieser „Etatismus“ ist seit dem Gründungsgesetz vom 27. September 1941 nicht nur der Leitfaden des Archäologierechts, sondern durchzieht auch das gesamte KulturerbeGesetzbuch: Die Geschichte des Rechts des kulturellen Erbes in Frankreich ist seit dem Gesetz vom 31. Dezember 1913 über historische Denkmäler⁹ die Geschichte des fortschreitenden Aufbaus des Staatsmonopols hinsichtlich der Entscheidungen über das Erbe – ein Indiz für das Phänomen, das manchmal als „Kulturregal“ bezeichnet wird¹⁰.

Mit dem Gesetz vom 7. Juli 2016 wird dieser Trend noch verstärkt. Obwohl der französische Staat keine ar-

chäologischen Operationen mehr durchführt, sondern lediglich die Rahmenbedingungen für deren Verwirklichung durch die Investoren organisiert, vervielfacht er andererseits die Instrumente, die es ihm ermöglichen, die Aktivitäten dieser Betreiber ständig genauer zu überwachen. So bestätigt das Gesetz von 2016 nicht nur die ausschließliche Zuständigkeit des Präfekten, präventive archäologische Maßnahmen vorzuschreiben, sondern verstärkt auch die Allgegenwart des Staates im archäologischen Gefüge. Der neue Wortlaut des Art. L. 522-1 lässt in diesem Punkt keine Unklarheiten zu: Der Staat „übt die wissenschaftliche Kontrolle der präventiven archäologischen Maßnahmen aus“. Es ist somit der Staat, der neben der Anordnungsbefugnis „die wissenschaftliche Person bestimmt, die für jede Maßnahme verantwortlich ist, [...] die wissenschaftliche und technische Kontrolle durchführt und diese Maßnahme auswertet“ und „alle wissenschaftlichen Daten über die Maßnahmen empfängt“ – eine Liste, die, wie noch zu zeigen sein wird, ergänzt werden sollte und durch die Aussage, dass der Staat „[...] Eigentümer der freigelegten archäologischen Zeugnisse“ wird. Mit anderen Worten, eine solche Rolle lässt sich anhand der herkömmlichen Kategorien des französischen Verwaltungsrechts nicht leicht analysieren.

Auch wenn ganz klar ist, dass der Staat in diesem Fall als Ordnungsbehörde agiert, wird seine Rolle mit dieser Umschreibung nicht erschöpfend erfasst. Die Dichte, die Dauerhaftigkeit und die Heterogenität der Mechanismen, mit denen er in präventive archäologische Maßnahmen eingreifen kann, beschränken sich nicht auf traditionelle Handlungsformen der Ordnungsverwaltung (POLICE ADMINISTRATIVE) und insbesondere auf das Genehmigungssystem. Um es klar zu sagen: Betrachtet man einerseits die Bestimmungen des KulturerbeGesetzbuches zur präventiven Archäologie und andererseits die Praxis, lassen sich die Zweifel kaum ausräumen: Kontrolliert der Staat letztlich nur das, was andere tun? Oder lässt er Arbeiten ausführen? Es gibt zwei sehr unterschiedliche Möglichkeiten, die Situation zu bewerten: Hat man es hier mit Ordnungsverwaltung zu tun? Oder werden hier Aufgaben des öffentlichen Dienstes an externe Betreiber ausgelagert?

Fest steht jedoch, dass der Staat, wenn er über präventive Archäologie „entscheidet“, nicht „handelt“. Die physische Durchführung von archäologischen Maßnahmen wird jetzt von anderen als dem Staat gewährleistet, die als Betreiber (OPÉRATEURS) der präventiven Archäologie bezeichnet werden. Unter diesem Gesichtspunkt verstärkt das Gesetz vom 7. Juli 2016 die Unterscheidung zwischen den in den Gesetzen von 2001 und 2003 eingeführten und inzwischen gut etablierten Systemen: dem System der „präventiven archäologischen Diagnostik“ einerseits und dem der „präventiven archäologischen Ausgrabungen“ anderer-

⁸ Die im Folgenden nicht näher gekennzeichneten Artikel sind solche des KulturerbeGesetzbuches.

⁹ Loi du 31 décembre 1913 sur les monuments historiques.

¹⁰ J.-M. Pontier, *Le régalien dans le culturel. L'Actualités juridiques Droit administrative* (AJDA) 30, 2012, 1673.

seits. Die Diagnose besteht darin, die Elemente des archäologischen Erbes zu identifizieren und zu charakterisieren, die auf der Fundstätte vorhanden sein könnten, während die Ausgrabungen „durch Studien, Feld- und Laborarbeiten durchgeführt werden, um die auf der Fundstätte vorhandenen archäologischen Daten zu sammeln, sie zu analysieren, ihr Verständnis zu gewährleisten und alle Ergebnisse in einem Abschlussbericht darzustellen“ (Art. R. 523-15). Diese Differenzierung zwischen Diagnostik und Ausgrabung ist nicht nur wissenschaftlicher, sondern auch – und vielleicht sogar in erster Linie – rechtlicher Natur. Die Diagnostik wird aufgrund ihrer wissenschaftlichen Sensibilität tatsächlich aus dem Wettbewerb herausgehalten: Es besteht ein öffentliches Monopol in dem Sinne, dass nur die archäologischen Dienste der Gebietskörperschaften (SERVICES ARCHÉOLOGIQUES DES COLLECTIVITÉS TERRITORIALES) und der nationale öffentliche Betreiber, das „Institut national de recherches archéologiques préventives“ (INRAP), weiterhin in der Lage sind, diese Aufgaben wahrzunehmen, und zwar unter Bedingungen, die sie nicht in Konkurrenz zueinander setzen. Anders ist es bei den Ausgrabungen, die seit 2003 für den Wettbewerb geöffnet sind. Es ist daher die Sache des Bauherrn, seinen Ausgräber auszusuchen; zu diesem Zweck hat er eine breite – aber nicht vollständige – Auswahl, insofern neben INRAP und den örtlichen archäologischen Diensten „jede andere Person des öffentlichen oder privaten Rechts“ (also auch ein privates Unternehmen) präventive archäologische Ausgrabungen durchführen kann, wenn „ihre wissenschaftliche Kompetenz durch eine vom Staat ausgestellte Genehmigung gewährleistet ist“ (Art. L. 523-8).

Auch wenn das Gesetz von 2016 die Hauptmerkmale des Systems der präventiven Archäologie nicht tangiert, so bringt es doch einige interessante Änderungen mit sich, welche die sehr großen Schwierigkeiten des Gesetzgebers bei der Suche nach einem Ausgleich zwischen wissenschaftlicher Mission und wirtschaftlicher Tätigkeit in diesem Bereich offenbaren. Wichtig sind vor allem drei Änderungen. Die erste Neuerung besteht darin, dass das Kulturerbe-gesetz die Rechtslage der Betreiber in der präventiven Archäologie klarer differenziert, je nachdem, ob es sich um kommunale oder um private Betreiber handelt. Nicht nur in der Hinsicht, dass der private Betreiber, wie bereits dargelegt, keine diagnostischen Maßnahmen durchführen darf, er muss nun auch weitere Bedingungen erfüllen, um den Zugang zum Markt für Grabungsdienstleistungen zu erhalten. So bedarf der private Betreiber einer staatlichen Genehmigung (AGRÉMENT), während ein kommunaler Betreiber lediglich eine Zulassung (HABILITATION) benötigt. Diese Unterscheidung ist wichtiger, als es erscheinen mag. Die Relevanz liegt dabei nicht so sehr

auf der technischen Ebene – obwohl der private Betreiber jetzt im Gegensatz zum kommunalen Betreiber aufgefordert wird, seine Eignung bezüglich der sozialen, finanziellen und buchhalterischen Anforderungen nachzuweisen –, sondern in grundsätzlicher Hinsicht: Im Gegensatz zu dem, was 2003 geregelt wurde, stellt das Gesetzbuch nun klar und deutlich fest, dass im Bereich der Ausgrabungen kommunale Betreiber und private Betreiber nicht verwechselt werden dürfen. So ist es nicht weniger als die qualitative Einheitlichkeit zwischen den Betreibern von Ausgrabungen, mit der hier gebrochen wird, und eine solche Entscheidung des Gesetzgebers ist lehrreich: Angesichts der „Verwüstungen, die durch die Öffnung für den Wettbewerb“ verursacht werden, hielt es der Gesetzgeber letztlich für notwendig, eine wesentliche Unterscheidung wiederherzustellen, die verschwunden war¹¹.

Die zweite Neuheit, die 2016 eingeführt wurde, hängt mit der ersten zusammen. Es geht um die Verdichtung der wissenschaftlichen Kontrolle des Staates im Bereich der präventiven Archäologie, insofern, als nunmehr bestätigt wird, dass der Staat die „wissenschaftliche Kontrolle“ der präventiven archäologischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgrabungen, sicherstellt. Allerdings ist die Formulierung „wissenschaftliche Kontrolle“, so wirkungsvoll sie auch sein mag, rechtlich schwer zu analysieren. Allenfalls ist in diesem Stadium zu erkennen, dass sie zur Einführung eines neuen Kontrollverfahrens geführt hat: Von nun an ist der Bauträger verpflichtet, dem Staat vor der Auswahl des Betreibers der Ausgrabung alle im Rahmen einer Konsultation zugelassenen Angebote zu übermitteln, damit der Staat „ihre Übereinstimmung mit den Ausgrabungsanforderungen überprüfen kann [...], den wissenschaftlichen Aspekt bewertet und sicherstellt, dass die Projekte mit den Mitteln des Betreibers übereinstimmen“ (Art. L. 523-9).

Schließlich hat die dritte Neuerung, die hier zu erwähnen ist, zu erbitterten parlamentarischen Debatten geführt. Sie betrifft den Umfang der Aufgaben der kommunalen archäologischen Dienste: Ist es notwendig, solche Aktivitäten dieser Dienste auf die administrative Verantwortung der Gebietskörperschaften, denen sie angehören, zu beschränken oder kann es ihnen im Gegenteil gestattet werden, auf Ausschreibungen in anderen Gebieten zu reagieren? Bei dieser

¹¹ Bericht n° 4061 des Abgeordneten Jean-Pierre Gorges zum Entwurf des Haushaltsgesetzes für 2017 (Anhang Nr. 10 Kulturerbe) vom 13.10.2016. Im Allgemeinen wird in mehreren kürzlich erschienenen Berichten festgestellt, dass die Öffnung des Wettbewerbs zwar zu einem allgemeinen Rückgang der Ausgrabungskosten geführt hat – was auch beabsichtigt war –, doch wird dies zumindest teilweise auch durch das Absinken der wissenschaftlichen Qualität der durchgeführten Untersuchungen erklärt.

Debatte über die „Territorialisierung“ der kommunalen archäologischen Dienste steht viel auf dem Spiel: Zum einen geht es darum, zu bekräftigen, dass die territorialen Akteure eine rein lokale Aufgabe des öffentlichen Dienstes wahrnehmen; zum anderen geht es darum, ihre potenzielle Beteiligung am Wettbewerb zu erweitern. Die letztendlich getroffene Entscheidung ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen diesen verschiedenen Maßstäben. Ein territorialer archäologischer Dienst ist demnach befugt, diagnostische Maßnahmen und Ausgrabungen außerhalb des Territoriums der jeweiligen Gebietskörperschaft durchzuführen, sofern diese auf dem Territorium der Region stattfinden, der die Gebietskörperschaft oder die Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, angehören (Art. L. 522-8). Dennoch besagt Art. L. 522-8 weiter, dass der Präfekt die Gebietskörperschaft oder den Zusammenschluss von Gebietskörperschaften ermächtigen kann, archäologische Untersuchungen ganz oder teilweise auch außerhalb dieses Gebietes durchzuführen.

Die Reform der Eigentumsregelungen im Bereich des archäologischen Erbes

Der zweite Aspekt der Reform betrifft das Eigentum am archäologischen Erbe: Das Gesetz vom 7. Juli 2016 verkündet nichts Geringeres als den Grundsatz des staatlichen Eigentums an diesem beweglichen oder unbeweglichen Erbe. Es muss von vornherein klargestellt werden: Was das Gesetz zu verkünden beabsichtigt, ist keine Eigentumsübertragung zugunsten des Staates, sondern eine Aneignung *ab initio* (ab dem Zeitpunkt der Entdeckung der archäologischen Überreste infolge ihrer Freilegung), vollständig und entschädigungslos. Was die Archäologen betrifft, so ist der hier erfüllte Anspruch uralte: Es war ein echter Dauerbrenner, der jahrzehntelang von den größten Vertretern des Faches vorgetragen¹² und manchmal von Parlamentariern weitergegeben wurde¹³. Aber jeder der vielen Anläufe in der Vergangenheit war am Widerstand der Juristen (je nach Zeitpunkt: den Einwänden der Juristischen Dienste des Ministeriums, des Staatsrats in einer Konsultationsphase, der Gene-

¹² Vgl. z. B. den Entwurf für die Organisation einer nationalen Antikenbehörde, vorgelegt von Henri Breuil und Albert Grenier im Dezember 1940 (abgedruckt in: Archives de la Médiathèque de l'architecture et du patrimoine cote 80/6/10) oder aus jüngerer Zeit: J. Guilaine, *Archéologie, science humaine. Entretiens avec Anne Lehöerff* (Arles, Paris 2011) 193.

¹³ Vgl. z. B. die Gesetzesvorlage der Kommunisten von 1955 „tendenziell die verzierten Höhlen hinsichtlich ihrer staatlichen Zugehörigkeit den Bodenschätzen gleichzustellen“ (Journal officiel, Documents parlementaires, Assemblée nationale 1955, annexe n° 10286, 483).

ralinspektoren, der konsultierten Rechtsexperten usw.) gescheitert. Mit anderen Worten, die Sache galt lange Zeit als geklärt: Die öffentliche Aneignung des archäologischen Erbes unter den von den Archäologen geforderten Bedingungen (*ab initio*, vollständig und unentgeltlich) wurde als Entziehung des Eigentums des Grundeigentümers bewertet, die jedoch ohne eine Entschädigung unzulässig war.

Die Umstellung, deren Höhepunkt das Gesetz von 2016 ist, vollzog sich in der Tat schrittweise. Das Gesetz vom 17. Januar 2001 über die präventive Archäologie war das erste Gesetz, welches das Eigentum an den archäologischen Überresten von Gebäuden (und nur an diesen Überresten) durch einen während der parlamentarischen Debatte diskret von den zuständigen Referatren des Justizministeriums eingebrachten Änderungsantrag modifizierte. Der rechtliche Mechanismus ist relativ einfach und lässt sich wie folgt zusammenfassen: Er beruht auf der grundsätzlichen Entscheidung, dass der Eigentümer des Grundstückes nicht der Eigentümer der archäologischen Überreste ist (und es nie war), sondern dass er oder sie es bestenfalls werden kann. Mit anderen Worten: Die getroffene Entscheidung besteht darin, die archäologischen Überreste nicht als Bestandteile des Bodens aufzufassen, sondern als Dinge im Boden – herrenlose Immobilien, die vom Land getrennt und nicht darauf rückführbar sind –, deren Eigentum, wie dies bei Schatzfunden im Sinne des Art. 716 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Fall ist, zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung zugewiesen werden muss, es sei denn, einer Person gelingt es, ihr Eigentum an diesen Dingen darzulegen. Aus diesem rechtlichen Postulat folgt, dass, auch wenn der Gesetzgeber in der Vergangenheit die Entscheidung getroffen hat, bei der Bestimmung des Eigentums am archäologischen Erbe zum Zeitpunkt seiner Entdeckung sich auf Art. 552 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁴ zu stützen, dieser nicht daran gehindert ist, für die Zukunft eine andere Entscheidung zu treffen. Dies gilt nicht nur für Schätze im Sinne des Art. 716 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei denen das Eigentum zwischen dem Entdecker und dem Eigentümer des Grundstückes hälftig geteilt wird, sondern auch für bewegliche archäologische Relikte, die aus Ausgrabungen stammen, die von Amts wegen vom Staat durchgeführt wurden (früherer Teil 2 des Gesetzes vom 27. September 1941), bei denen das Eigentum zwischen dem Staat und dem Eigentümer des Grundstückes aufgeteilt wird. Infolgedessen ist der Gesetzgeber seit 2001 der Ansicht, dass es möglich ist, die Anwendung des Art. 552 des Bürgerlichen Gesetzbuches für unbewegliche archäologische Überreste „zu neutralisieren“, indem man diese zu herren-

¹⁴ „Das Eigentum an Grund und Boden umfasst das Eigentum oberhalb und unterhalb des Erdbodens“.

losen Dingen erklärt, um sie besser dem Staat zuordnen zu können.

Ein solcher Mechanismus mag machiavellistisch erscheinen, wenn als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass der Eigentümer des Grundstückes auch diejenigen Überreste sein Eigen nennen kann, aus denen sich sein Grundstück zusammensetzt, und nicht, dass dies bloß wahrscheinlich ist: Anstatt die Voraussetzungen für den Entzug des Eigentums zu regeln und um zu vermeiden, dass der Eigentümer des Grundstückes entschädigt werden muss – ein echtes administratives Trauma, das sich aus dem langen Rechtsstreit um die Höhle von Chauvet¹⁵ ergibt –, glaubte der Gesetzgeber, dass er damit durchkommen konnte, diesem Eigentümer jegliches Recht zu verweigern. Kurzum: Wenn der Eigentümer keine Rechte hat, wird ihm auch nichts entzogen. Nun war es diese Überzeugung, es mit einem zu plumpen Trick zu tun zu haben, als dass es glaubwürdig sein könnte, die den Richter, der in einem ersten Rechtsstreit – dem Fall der Höhle von Vilhonneur¹⁶ – mit dieser Regelung befasst war, zu der Entscheidung bewogen hat, dass hier die Bestimmungen des Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, welche die freie Verfügung über das Vermögen und insbesondere das Recht auf Eigentum schützen, grundlegend verkannt worden waren¹⁷. Etwas unerwartet entschied dann der Conseil d'État, das höchste Verwaltungsgericht Frankreichs, dennoch anders. In seinem Urteil vom 24. April 2012¹⁸ hat der Conseil d'État entschieden, dass nur dann, wenn eine Person, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Januar 2001 Eigentum an einem Grundstück hatte, berechtigterweise hoffen konnte, gemäß Art. 552 des Bürgerlichen Gesetzbuches Eigentümer der auf seinem Grund und Boden entdeckten Überreste zu werden, während derjenige, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Eigentümer eines Grundstückes wird oder geworden ist, regelmäßig des Mechanismus des Bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten eines anderen Mechanismus – des im Gesetz von 2001 beschriebe-

nen – beraubt werden kann. Mit anderen Worten, eine solche Situation könne „nicht als Eigentumsentzug“ im Sinne der EMRK angesehen werden.

Diese Lösung hat die französische Rechtslehre, gelinde gesagt, nur mäßig überzeugt, die sie fast durchgehend als einen Versuch des Staates gewertet hat¹⁹, seine Vermögenswerte auf indirektem Wege autoritär zu vermehren, ohne das Enteignungsgesetz²⁰ zu beachten. Das 2001 geschaffene System ist jedoch alles andere als absurd und seine partielle Anerkennung durch den Conseil d'État im Jahr 2012 eröffnet einen echten Bruch des Grundeigentums. Es war diese von Archäologen so lange ersehnte Bresche, die das Parlament 2016 dazu veranlasste, eine Verallgemeinerung des 2001 eingeführten Mechanismus zur Zuweisung von Eigentum auf das gesamte archäologische Erbe anzuwenden, und zwar nicht nur auf unbewegliche, sondern auch auf beweglichen Objekte. So sieht das Gesetz vom 7. Juli 2016 vor, dass Art. 552 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das archäologische Erbe insgesamt nicht anwendbar ist. Genauer gesagt gilt Art. 552 nicht für unbewegliche archäologische Relikte, wenn sie „auf einem Grundstück entdeckt wurden, dessen Eigentum nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 17. Januar 2001 erworben wurde“ (der neue Art. L 541-1), und ebensowenig für bewegliche Relikte, wenn sie auf Grundstücken entdeckt wurden, die „nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Juli 2016 erworben wurden“. Sind diese Güter erst als herrenlos anerkannt, beschließt das Gesetz, das Eigentum dem Staat zuzuschreiben.

Daraus folgt, dass mit dem Gesetz vom 7. Juli 2016 das gesamte archäologische Erbe, das in Frankreich entdeckt wurde, mehr oder weniger langfristig, in das Eigentum des Staates übergeht, so die Hypothese. Das ist gleichbedeutend mit einer groß angelegten „Verstaatlichung“, die von Archäologen zwar durchaus begrüßt wird, bei der man aber nicht umhin kommt, sich zu fragen, warum dies im Parlament nicht diskutiert wurde.

Es bleibt natürlich abzuwarten, ob dieses Verfahren den Rechtsstreit vor dem Verfassungsrat und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte übersteht. Im Prinzip ist es nicht unwahrscheinlich. In der

¹⁵ Die Chauvet-Höhle ist eine paläolithische Höhle mit Wandmalereien, die 1994 in Frankreich in der Gemeinde Vallon-Pont-d'Arc (Dep. Ardèche) entdeckt wurde und einen sehr langen Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verursachte (EGMR, Beschluss vom 11.10.2011 – 28216/09 – Helly et al. gegen Frankreich), bei dem es insbesondere um die Bedingungen der Entschädigung der Grundeigentümer infolge ihrer Enteignung ging.

¹⁶ Benannt nach einer paläolithischen Höhle mit Wandmalereien, die Mitte der 2000er Jahre im Département Charente entdeckt wurde.

¹⁷ Verfahrensgang: Tribunal administratif de Poitiers, 20.11.2008 – n° 0602706 – Mathé-Dumaine c. Ministre de la culture et de la communication; Cour administrative d'appel de Bordeaux, 23.12.2010 – n° 098X0010 – Ministre de la culture et de la communication c. Mathé-Dumaine.

¹⁸ Conseil d'État, 24.04.2012 – n° 346952 – Ministre de la culture et de la communication c. Mathé-Dumaine.

¹⁹ Vgl. R. Hostiou, Vestiges archéologiques, propriété du trésors et droit au respect des biens. L'Actualités juridiques Droit administrative (AJDA) 24, 2012, 1345; N. Foulquier, La quasi-expropriation des vestiges archéologiques immobiliers. Revue droit immobilier 2012, 451; oder aber A. Foubert, La propriété des vestiges archéologiques immobiliers. Revue française droit administratif 2012, 5, 983. Allgemein zur Frage des Eigentums am archäologischen Erbe nach dem Gesetz von 2016 siehe V. Négre (Hrsg.), Le patrimoine archéologique et son droit. Questions juridiques, éthiques et culturelles. Actes du colloque international, 9 et 10 octobre 2012, Musée du quai Branly (Paris) (Bruxelles 2015).

²⁰ Code de l'expropriation pour cause d'utilité publique.

Realität scheint es, dass an dem System unter Umständen weniger der angebliche Entzug der Eigentümerstellung kritisiert wird, welchen er darstellt, sondern die tiefen Unsicherheiten, die hinsichtlich des genauen Anwendungsbereiches bestehen bleiben. Was bedeutet dies archäologisch? Dieses Problem reicht jedoch tiefer, als man auf den ersten Blick vermutet. Die neuen Artikel L. 541-1 und L. 541-4 basieren auf einer Vision von dem archäologischen Erbe, die heute nicht mehr die der Archäologen ist: Diese Vorschriften betrachten Relikte wie die Menschheit des 18. Jahrhunderts – d. h. als Schätze in einem Feld, während es für Archäologen heute das Feld selbst ist, und vor allem seine Schichtung, die archäologisch ist. Mit anderen Worten ist das Beispiel der kunstvollen Höhle, mit dem man in Frankreich seit dem Chauvet-Konflikt systematisch argumentiert – was ein archäologischer Überrest ist, der durch die natürlichen Wände der Höhle klar von dem nicht-archäologischen Boden getrennt ist –, zutiefst irreführend: Es entspricht bei der überwiegenden Mehrheit der Situationen nicht der Realität, mit denen Archäologen konfrontiert sind²¹. Und schließlich ist es die bittere Ironie dieser Debatte, bei der – vielleicht – die Gefahr von Stolpersteinen besteht: Um die Nachfrage der Archäologen zu befriedigen, war es notwendig, eine „pompejanische“ Vision der Archäologie²² aufrechtzuerhal-

²¹ Vgl. N. Wagener, *Qualifier juridiquement le patrimoine archéologique*. In: Négri (Anm. 19) 201.

²² Der Ausdruck stammt von Bruno Desachy, siehe B. Desachy, *De la formalisation du traitement des données stratigraphiques*

ten, die sich auf die als Schätze konzipierten Überreste konzentriert, die von dem sie umgebenden Boden getrennt sind, obwohl diese nicht mehr dem heutigen Konzept der Archäologen entspricht. Es genügt festzustellen, dass die 2016 in Frankreich beschlossene allgemeine Reform des Eigentums des archäologischen Erbes wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen ist. Im Gegenteil, es gibt allen Grund zu der Annahme, dass die juristischen Debatten, die sich in den kommenden Jahren zu diesem Thema entwickeln werden, nicht nur für französische Archäologen und Juristen, sondern auch für ihre europäischen Kollegen im Allgemeinen eine Lehrquelle sein werden.

Abstract

The French law of archeology has undergone a major reform in 2016 and 2017. This reform concerns both the rules of preventive archeology and the ownership of archaeological heritage. It is on this second point that the strongest innovation is achieved: the Heritage Code now organizes a principle of general appropriation by the State of archaeological heritage, whether movable or immovable. It thus responds to an ancient claim of archaeologists, but which is not without posing theoretical and practical difficulties that are examined in this article.

en archéologie de terrain. *Sciences de l'Homme et Société*. Université Panthéon-Sorbonne, vol. 1 (Paris 2008) 13.